

Dieser Mustervertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Mustervertrag ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen.

Muster – Arbeitsvertrag für einen tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der unbefristet angestellt wird

Arbeitsvertrag

Zwischen

Schornsteinfegermeister/in

.....
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Herrn/Frau

.....
(Name und Anschrift des Arbeitnehmers)

- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn, Ort und Dauer des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom als Schornsteinfeger in (Ort) eingestellt. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer Tätigkeiten außerhalb des Betriebssitzes zuzuweisen. Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet auf Anordnung des Arbeitgebers an wechselnden Orten tätig zu werden, insbesondere bei Kunden des Arbeitgebers.

§ 2 Tätigkeit

(1) Der Arbeitnehmer tritt als Schornsteinfeger in die Dienste des Arbeitgebers. Zum Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehören insbesondere alle nach derkehr- und Überprüfungsordnung und nach der 1. BImSchV anfallenden Arbeiten. Des Weiteren hat der Arbeitnehmer alle sonstigen zum Schornsteinfegerhandwerk gehörenden Arbeiten auszuführen. Der Arbeitnehmer hat Anweisungen und Richtlinien des Arbeitgebers zu befolgen. Er ist insbesondere verpflichtet, im Bedarfsfall auch andere Arbeiten zu verrichten.

(2) Der Aufgabenbereich kann durch den Arbeitgeber geändert werden. Dieses Recht wird auch durch eine längere Tätigkeit des Arbeitnehmers in ein- und demselben Aufgabenbereich nicht beschränkt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch andere Aufgaben zuweisen, die seiner Ausbildung und seiner Fähigkeit entsprechen.

§ 3 Tarifliche Regelung

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Bundestarifvertrag (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung
- der Tarifvertrag zur Regelung der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung in der jeweils geltenden Fassung

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Arbeit ist durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden zu unterbrechen. Länger als 6 Stunden darf der Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause arbeiten.

(3) Die Arbeitszeit verteilt sich derzeit auf die Wochentage Montag bis Freitag von Uhr bis Uhr, bei einer Mittagspause von Uhr bis Uhr. Verteilung und Lage der Arbeitszeit können auch nachträglich abweichend geregelt werden.

(4) Der Arbeitgeber kann bei betrieblichen Erfordernissen im Rahmen billigen Ermessens und unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes Überstunden anordnen. Diese werden ohne anderweitige Vereinbarung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch entsprechenden Freizeitausgleich abgegolten.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher, auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhender Arbeitsausfall vorliegt, und er dies bei der Agentur für Arbeit angezeigt hat. Im Fall der Einführung von Kurzarbeit ist der Arbeitnehmer mit der vorübergehenden Verkürzung seiner individuellen Arbeitszeit sowie der dementsprechenden Reduzierung seiner Vergütung einverstanden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gegenüber eine Ankündigungsfrist von vier Tagen einzuhalten.

§ 5 Lohn

(1) Der Arbeitnehmer erhält für seine vertragliche Tätigkeit einen Arbeitslohn, der sich nach den Vorschriften des Bundestarifvertrages (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung richtet. Der Arbeitnehmer wird in die Tarifgruppe eingruppiert.

(2) Zuschläge für Mehrarbeit, für Nachtarbeit und für Sonn – und Feiertagsarbeit erhält der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Bundestarifvertrages (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ansprüche des Arbeitnehmers auf sonstige Leistungen richten sich nach den Vorschriften des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Arbeitslohn ist jeweils zum 16. des laufenden Monats bargeldlos zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein Konto zu unterhalten und dem Arbeitgeber seine Kontodaten mitzuteilen.

(5) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Gehaltsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

§ 6 Lohnabtretung/Verpfändung

(1) Der Arbeitnehmer darf seine Vergütungsansprüche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

(2) Im Falle einer Gehaltspfändung hat der Arbeitnehmer die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten zu tragen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die konkrete Bearbeitungsgebühr vom Gehalt einzubehalten

§ 7 Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Arbeitsverhinderung

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(2) § 11 Abs. 2 Bundestarifvertrag (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk regelt die Fälle, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung seines Lohnes vorübergehend von der Arbeit freizustellen ist. Ansonsten findet § 616 BGB keine Anwendung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit oder sonstigen Gründen, dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit länger als 3 Kalendertage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ergibt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 9 Nebentätigkeit

(1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht behindert und sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.

(2) Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer untersagt, seinem Arbeitgeber Konkurrenz zu machen. Der Arbeitnehmer darf keine Geschäfte im gleichen Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers für andere Personen oder auf eigene Rechnung ausführen.

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über vertrauliche geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt geworden sind, geheim zu halten. Dies gilt gegenüber jedem Dritten einschließlich der nicht zuständigen Firmenangehörigen. Der Arbeitnehmer hat in Bezug auf personenbezogene und vertrauliche Daten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Insbesondere hat der Arbeitnehmer Sorge dafür zu tragen, dass unberechtigte Dritte keine Kenntnis von den personenbezogenen und vertraulichen Daten erhalten.

(2) Vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 11 Arbeits- und Geschäftsunterlagen

(1) Die Anfertigung von Aufzeichnungen und Unterlagen aller Art erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und für dienstlichen Gebrauch. Der Arbeitnehmer wird alle Aufzeichnungen, Entwürfe, Korrespondenzen, Kundenlisten, Materialien, Muster, Notizen, Untersuchungs- und Personalunterlagen, Pläne, Preislisten und Unterlagen jeder Art sowie die davon etwa gefertigten Abschriften oder Kopien oder Mehrstücke ordnungsgemäß aufbewahren und dafür Sorge tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Jede Anfertigung von Abschriften oder Kopien oder Mehrstücken für andere als dienstliche Zwecke ist ausgeschlossen.

(2) Bei seinem Ausscheiden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Informationen - in Schriftform und elektronischer Form -, die den Arbeitgeber betreffen, vollständig zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(3) Auf Wunsch des Arbeitgebers wird der Arbeitnehmer ausdrücklich versichern, die genannten Gegenstände vollständig herausgegeben und insbesondere keine Abschriften oder Kopien oder Mehrstücke - in Schriftform und elektronischer Form - behalten zu haben.

§ 12 Pensionskasse

(1) Der Arbeitgeber zahlt für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 15. eines jeden Monats an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (VKg mit PKS), Arabellastraße 31, 81925 München.

(2) Sofern - abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit - eine geringe wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart wird, besteht der Anspruch auf die Zuwendung zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks nur in dem Umfang der Teilzeit entsprechenden Höhe und der Beitrag ist in volle Euro gerundet zu entrichten.

(3) Für Zeiten, in denen keine Lohnzahlungspflicht besteht, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung der Zuwendung zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

§ 13 Fortbildung

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung richtet sich nach den Vorschriften des Bundestarifvertrages (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist, die sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages (BTV) für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweiligen geltenden Fassung richtet, gekündigt werden. Verlängert sich die Kündigungsfrist des Arbeitgebers, gilt diese Verlängerung auch für den Arbeitnehmer.

(2) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(3) Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer mit Ausspruch einer Kündigung, gleichgültig von welcher Seite, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung auf den Urlaubsanspruch und etwaige Zeitguthaben – auch vorübergehend – unwiderruflich von der Arbeit freizustellen, wenn ein sachlicher Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß gegeben ist (z. B. Geheimnisverrat, Konkurrenztätigkeit, strafbare Handlungen), der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt und der sachliche Grund das Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt. Gleiches gilt bei einem dringenden Verdacht eines gravierenden Vertragsverstoßes.

(5) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach dem Arbeitnehmer eine unbefristete Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt wird. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(6) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arbeitnehmer nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeitnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung in Textform beantragt.

(7) Will der Arbeitnehmer im Fall der arbeitgeberseitigen Kündigung geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so gilt hierfür die Frist des § 4 Satz 1 KSchG. Entsprechendes gilt nach § 4 Satz 2 KSchG für den Fall der Änderungskündigung. Bei Versäumung der Frist gilt die Kündigung als von Anfang an wirksam (§ 7 KSchG). Bei unverschuldeter Versäumung kann die Kündigungsschutzklage innerhalb von zwei Wochen auf Antrag vom Arbeitsgericht nachträglich zugelassen werden.

§ 15 Sonstiges

(1) Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Abrechnung und der innerbetrieblichen Auswertung auf Datenträger gespeichert und entsprechend verwendet werden.

(2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Arbeitsverhältnis ist das zuständige Arbeitsgericht .

(3) Sonstige mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser Interessenslage und Bedeutung möglichst nahekommende, wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

....., den
Ort, Datum

....., den
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer